

Der Grund- bzw. Hauseigentümer sei daher primär verpflichtet, diesen Schaden gegenüber den Nachbarn geltend zu machen. Die Regelung des § 21 MRG umfasse unter dem Titel der Betriebskosten nur notwendige Kosten und nicht auch solche, die etwa bloß durch ein Nichttätigwerden des Hauseigentümers entstanden seien. § 21 MRG könne nicht so verstanden werden, daß es ins Belieben des Hauseigentümers gestellt bleibe, ob er den entstandenen Schaden gegenüber dem Schädiger geltend mache oder auf die Mieter überwälze, die ihrerseits keine rechtliche Möglichkeit hätten, den Ersatz dieses Schadens gegenüber dem Schädiger durchzusetzen. Es wäre daher sehr wohl im Verfahren nach § 37 MRG die Verschuldensfrage zu prüfen gewesen.

Diesen Ausführungen kann nicht gefolgt werden.

Im außerstreitigen Verfahren nach § 37 MRG ist unter anderem zu überprüfen (§ 37 Abs 1 Z 12 MRG), ob ein bestimmter Betrag iS des § 21 Abs 1 MRG unter Betriebskosten verrechnet werden darf (Würth-Zingher, MRG³, Anm 23 zu § 37; Würth in: Korinek-Krejci, Handbuch zum MRG 507). Gemäß § 21 Abs 1 Z 2 MRG gelten als Betriebskosten unter anderem die vom Vermieter aufgewendeten Kosten für die Schädlingsbekämpfung (siehe dazu die bereits vom Rekursgericht zitierten Ausführungen von Palten in: Korinek-Krejci, Handbuch zum MRG 405; vgl auch Würth in Rummel, ABGB, Rz 5 zu § 21 MRG). Aus dem Schutzzweck der Zinsbestimmungen des MRG im allgemeinen (vgl Palten aaO 389 zur Notwendigkeit der gesetzlichen Regelung des Betriebskostenaufwandes sowie Palten aaO 402 und Würth-Zingher, MRG³, 111 zu der in der RV zum Ausdruck kommenden Absicht des Gesetzgebers, zu einer gewissen Stabilisierung und Tarifizierung der Betriebskosten zu gelangen) und aus der zusammenfassenden Betrachtung des Betriebskostenkataloges des § 21 Abs 1 MRG im besonderen (Z 1: Kosten, die durch die nach den Lieferbedingungen gebotenen Überprüfungen der Wasserleitungen erwachsen, Z 2: die auf Grund der Kehrordnung regelmäßig durchzuführende Rauchfangkehrung, Z 3: die entsprechende Beleuchtung der allgemein zugänglichen Teile des Hauses, Z 4 bis 6: die angemessene Versicherung des Hauses, Z 8: der in § 23 MRG bestimmte Betrag für Hausbesorgerarbeiten) folgt zwar, daß der Vermieter nicht Betriebskosten in beliebiger Höhe auf die Mieter überwälzen darf. Es wird daher bei der Prüfung der Zulässigkeit der Vorschreibung der Kosten für die Schädlingsbekämpfung je nach Lage des Falles zu beachten sein, ob die angemessenen Kosten einer erforderlichen fachgerechten Schädlingsbekämpfung überschritten wurden. In den Rahmen der im Verfahren nach § 37 MRG vorzunehmenden Prüfung wird wohl auch noch die Untersuchung des Umstandes fallen, ob der Vermieter in der Lage war, den Ersatz der Schädlingsbekämpfungskosten von demjenigen zu erhalten, der hiezu etwa deswegen bereit ist, weil er das Auftreten der Schädlinge verursacht oder gar verschuldet hat (zum Untersuchungsgrundsatz und zur Mitwirkungspflicht der Parteien im Verfahren nach § 37 MRG siehe Würth in: Korinek-Krejci, Handbuch zum MRG 520 ff). Die Frage jedoch, ob der Vermieter seiner aus dem Mietvertrag abzuleitenden Pflicht nachgekommen ist, die auf den Mieter überwälzbaren Betriebskosten dadurch möglichst gering zu halten, daß er im Rahmen dessen, was von ihm bei einer mit der gebotenen Sorgfalt geführten Hausverwaltung verlangt werden kann, das Entstehen solcher Kosten verhindert oder den Ersatz solcher Kosten gegenüber demjenigen gerichtlich geltend macht, die nach dem Nachbarrecht oder nach dem Schadenersatzrecht ersatzpflichtig sind, gehört nicht mehr in das Verfahren nach § 37 MRG, sondern auf den streitigen Rechtsweg. Der OGH pflichtet also diesbezüglich der neueren Rechtsprechung des Rekursgerichtes (vgl etwa MietSlg 3767/52,

4429, 7151 ua betreffend die Verursachung bzw. das Verschulden eines Wassermehrverbrauches) bei. Auf derselben Linie liegen die bereits im angefochtenen Beschluß zitierte und vom OGH gebilligte (vgl etwa MietSlg 7997, 20.303/33) Rechtsprechung des Rekursgerichtes, wonach für die Erörterung der Fragen der Verursachung und des Verschuldens in Verfahren nach §§ 24 ff MG, insbesondere im Mietzinserhöhungsverfahren, kein Raum sei, sowie die Entscheidungen, wonach es auf die Ursachen der Unvermietbarkeit der Mietgegenstände des Hauses, die wegen dieser Unvermietbarkeit bei der Aufteilung der Betriebskosten unberücksichtigt zu bleiben haben, nicht ankomme (MietSlg 16.213/10, 22.241, 35.338 [LGZ Wien] ua).

Art 32 und 34 ff CMR; § 432 HGB; § 1313 und § 1478 ABGB: Der Regreß des Hauptfrachtführers gegen den Unterfrachtführer richtet sich nur dann nach den Art 34 ff CMR, wenn die grenzüberschreitende Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrags ist, ein durchgehender Frachtbrief ausgestellt und dieser vom Unterfrachtführer mit dem Frachtgut übernommen wird. Ist kein durchgehender Frachtbrief ausgestellt worden, kommt auch § 432 HGB nicht zur Anwendung. – Art 32 CMR regelt die Verjährung aller Ansprüche aus einer der CMR unterliegenden Beförderung, auch solche, die gar nicht auf CMR gestützt werden. Die Verjährung des Regreßanspruchs des Hauptfrachtführers gegen den Unterfrachtführer beginnt nicht mit der Ablieferung der Sache an den Empfänger oder der Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs durch den geschädigten Dritten gegen den Hauptfrachtführer, sondern erst mit dessen Zahlung an den Dritten, weil der Regreßanspruch erst dadurch entsteht. Gemäß § 1478 ABGB kann die Verjährung eines Anspruchs nicht vor dem Zeitpunkt zu laufen beginnen, in dem er entstanden ist, was auch von Art 39 Abs 4 CMR anerkannt wird.

OGH 10. 7. 1985, 1 Ob 563/85 (OLG Linz 24. 1. 1985, 5 R 265/84; KG Wels 3. 8. 1984, 3 Cg 3/83)

Am 28. 7. 1981 erteilte die Schweizer Firma C. der Firma N.-AG. den Auftrag zur Durchführung eines Transportes von Alukonstruktionen von Biel (Schweiz) nach Bagdad (Irak) zum Preis von sfr 18.900,-. Die Firma N.-AG beauftragte mit der Durchführung dieses Transportes die klagende Partei, diese wiederum die beklagte Partei, die dann auch den gesamten Transport ausschließlich ausführte. Das Frachtgut wurde am 19. 8. 1981 in Bagdad abgeliefert. Der am 29. 7. 1981 in Zürich von der N.-AG ausgefertigte Frachtbrief enthält keinen Hinweis auf die beklagte Partei.

Mit der am 5. 1. 1983 eingebrachten Klage begehrt die klagende Partei den Zuspruch des Betrages von S 286.426,- sA. Die Firma N.-AG habe von ihr mit Rechnung vom 3. 9. 1981 den Betrag von sfr 32.260,60 für Frachtdifferenz, Schäden an den transportierten Gütern und Kosten der Nachlieferung einschließlich eines Span-Set begehrt. Die klagende Partei habe diesen Betrag am 15. 3. 1982 bezahlt. Mit diesem Tage habe die einjährige Verjährungsfrist gemäß den Vorschriften der CMR zu laufen begonnen. Die beklagte Partei habe den Schaden verschuldet und verursacht, sie habe entgegen der Vereinbarung Waren beigeladen und überdies das Frachtgut während des Transportes beschädigt.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab. Da die klagende Partei eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung des Gutes schlüssig nicht behauptete, betrage die Verjährungszeit nach Art 32 Abs 1 CMR jedenfalls ein Jahr. Diese Frist habe gemäß Art 32 Abs 1 lit a CMR mit dem Tage der Ablieferung des Gutes, sohin am

19. 8. 1981, begonnen. Die Verjährungsfrist sei daher zum Zeitpunkt der Klagseinbringung bereits abgelaufen gewesen.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der klagenden Partei nicht Folge.

Die – zugelassene – Revision der klagenden Partei ist berechtigt.

Da es sich um eine grenzüberschreitende entgeltliche Beförderung von Gütern auf der Straße mittels Fahrzeugen zwischen Mitgliedsstaaten handelte, sind auf den vorliegenden Fall in erster Linie die Bestimmungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) und, wenn im Übereinkommen eine konkrete Regelung fehlt, die nationalen Rechte der jeweiligen Länder anzuwenden (SZ 49/3 ua). Die Vorschriften der CMR gelten auch für Fixkostenspediteure (SZ 54/160). Der ursprüngliche Frachtführer (Hauptfrachtführer) ist nicht verpflichtet, die Beförderung selbst durchzuführen. Er kann die von ihm selbst geschuldete Beförderung des Gutes einem anderen Frachtführer (dem Unterfrachtführer) im eigenen Namen übertragen (RdW 1985, 243; *Hämmerle-Wünsch*, Handelsrecht³ III 360; *Holzhammer*, Handelsrecht³ I 141; *Helm* in *Großkomm HGB*³ § 432 Anm 3 und 12; *Schlegelberger-Gefßler*³ Rz 2 zu § 432 HGB; *Schmidt*, Handelsrecht², 709). Der Unterfrachtführer ist Erfüllungsgehilfe des Hauptfrachtführers (*Baumbach-Duden-Hopt*, HGB²⁵, 751; *Schmidt* aaO), er kann seinerseits weitere Frachtführer heranziehen (RdW 1985, 243; *Schlegelberger-Gefßler* aaO Rz 3; *Heymann-Kötter*, HGB³¹, 974). Nach Art 3 CMR bzw § 432 Abs 1 HGB haftet der Hauptfrachtführer für die Ausführung der Beförderung bis zur Ablieferung des Gutes an den Empfänger. Auch Frachtverträge zwischen dem Hauptfrachtführer und einem Unterfrachtführer unterliegen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen den Bestimmungen der CMR (JBI 1984, 92). Das Kapitel VI der CMR enthält Bestimmungen über die Beförderung durch aufeinanderfolgende Frachtführer. Nach Art 34 CMR haftet, wenn eine Beförderung, die Gegenstand eines einzigen Vertrages ist, von aufeinanderfolgenden Straßenfrachtführern ausgeführt wird, jeder von ihnen für die Ausführung der gesamten Beförderung; der zweite und jeder folgende Frachtführer wird durch die Annahme des Gutes und des Frachtbriefes nach Maßgabe der Bedingungen des Frachtbriefes Vertragspartner. Art 34 CMR umfaßt auch jene Fälle, in denen der Hauptfrachtführer den gesamten Auftrag einem Unterfrachtführer weitergibt. Für die Anwendung des Art 34 CMR wird nur vorausgesetzt, daß die grenzüberschreitende Beförderung Gegenstand eines einzigen Vertrages war und auch ein einziger (durchgehender) Frachtbrief ausgestellt wurde, den jeder der unter Umständen aufeinanderfolgenden Frachtführer mit dem Gut annimmt und allenfalls weitergibt (JBI 1984, 92 mwN; RdW 1985, 243; 6 Ob 727/83). Das gilt auch für die Anwendbarkeit des § 432 Abs 2 HGB (SZ 45/59). Mehrere Unterfrachtführer haften dann dem Berechtigten persönlich als Gesamtschuldner (RdW 1985, 243; *Hämmerle-Wünsch* aaO 360; *Helm* aaO § 452 HGB Anhang III, Art 34 CMR, Anm 3, 4 und § 432 HGB, Anm 21 bis 23; *Precht-Endrigkeit*, CMR-Handbuch³, 124; *Schlegelberger-Gefßler* aaO Rz 15, 22).

Der Revision kann allerdings nicht gefolgt werden, daß Art 39 Z 4 CMR, der den Beginn der einjährigen Verjährungsfrist abweichend von Art 32 CMR regelt, auch dann anzuwenden ist, wenn es sich nicht um aufeinanderfolgende Frachtführer iS des Art 34 CMR handelt. Kapitel VI der CMR, zu dem auch die Art 37 bis 39 gehören, trägt die Überschrift „Bestimmungen über die Beförderung durch aufeinanderfolgende Straßenfrachtführer“. Was unter aufeinanderfolgenden Frachtführern zu verstehen

ist, ist in Art 34 CMR normiert. Voraussetzung für die Rückgriffsregelung der Art 37 und 38 CMR und damit auch für die Rechte des Frachtführers gemäß Art 39 CMR, gegen den nach Art 37 und 38 CMR Rückgriff genommen wird, ist, wie sich schon aus der Überschrift für das gesamte Kapitel VI ergibt, das Vorliegen eines durchgehenden Frachtbriefes nach Art 34 CMR und als Folge desselben eine gesamtschuldnerische Haftung mehrerer Frachtführer. Der damit übereinstimmenden hL und Rspr (JBI 1984, 92; *Helm* in *Großkomm*³ Art 37 CMR; *Precht-Endrigkeit*, CMR-Handbuch³, 122, 128; *Heuer*, Die Haftung des Frachtführers nach der CMR) ist daher entgegen *Hügel* (Drei Entscheidungen zur Frachtführerhaftung, JBI 1984, 57 ff, insb 60 f) und dem OLG Stuttgart (VersR 1983, 973), die den Zusammenhang der Vorschriften des gesamten VI. Abschnittes der CMR übersehen, zu folgen.

Dennoch kann den Vorinstanzen nicht darin beigegeben werden, daß sich für den Beginn des Laufes einer nicht dem VI. Abschnitt der CMR unterliegenden Regreßforderung des Haupt- gegen seinen Unterfrachtführer, der sein Erfüllungsgehilfe iS des § 1313 a ABGB ist, der Beginn der Verjährungsfrist nach Art 32 CMR richtet. Wohl wurde ausgesprochen, daß die Bestimmung des Art 32 CMR die Verjährung aller Ansprüche aus einer der CMR unterliegenden Beförderung, also unter Umständen auch solcher, die gar nicht auf Bestimmungen der CMR selbst gestützt werden (SZ 55/49; RZ 1978/99; SZ 49/3; *Muth-Glöckner*, Leitfaden zur CMR³, 177 f; *Helm* aaO Art 32 CMR, Rz 1), regelt; so wurde ausgeführt, daß etwa ein Anspruch des Absenders auf Rückgewähr zuviel gezahlter Fracht (SZ 55/49; SZ 49/3) und der Ersatz von über die Bestimmungen des Art 17 CMR hinausgehender Ansprüche, sofern es sich um Ansprüche jener Personen handelt, die solche auch aus dem Frachtvertrag besitzen oder für die der Absender in verdeckter Stellvertretung handelte (SZ 54/165), darunter fallen. Immer handelt es sich aber um Ansprüche, die aus der Beförderung selbst entstanden sind. Es ist anerkannt, daß die Regelung der Verjährung in Art 32 nicht vollständig ist. So verweist etwa Art 32 Z 3 CMR ausdrücklich auf nationales Recht (*Helm* aaO Art 32 CMR, Rz 9). Auch dem Regreß liegt, da auch § 432 Abs 2 HGB nicht angewendet werden kann, ein nach dem nationalen bürgerlichen Recht zu beurteilender Anspruch des Geschäftsherrn gegen seinen Erfüllungsgehilfen auf Rückersatz iS des § 1313 ABGB zugrunde. Es entspricht herrschender österr Rspr und Lehre, daß der Geschäftsherr wie ein Gesamtschuldner nach § 896 ABGB (SZ 54/12; SZ 51/97; SZ 46/128; SZ 42/172; SZ 39/82; SZ 27/41; SZ 18/148 ua; *Gschnitzer* in *Klang*² IV/1, 313; *Koziol*, Haftpflichtrecht² I 299 ff; *Ehrenzweig*, System³ II/1, 105) Zahlung erst begehren kann, wenn er den seinem Vertragspartner entstandenen Schaden ersetzt hat (SZ 51/97; JBI 1977, 49; SZ 46/19; SZ 39/82 ua, zuletzt RdW 1985, 243; *Koziol* aaO I 303 f, II 350 [FN 91]; *Gamerith* in *Rummel*, ABGB, § 896 Rz 2 bis 4; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB, § 1313 Rz 4 in Verbindung mit Rz 9 und 10 zu § 1302). Es stellt aber einen Grundsatz des österr Verjährungsrechtes dar, daß Verjährung erst zu jenem Zeitpunkt zu laufen beginnen kann, in dem das Recht „an sich hätte ausgeübt“ werden können, seiner Geltendmachung also kein objektives rechtliches Hindernis mehr entgegensteht (§ 1478 ABGB; MietSlg 34.303; SZ 54/35; EvBl 1982/182; JBI 1982, 37; SZ 52/137; SZ 51/97 uva; *Koziol-Welser*, Grundriß⁵ I 149; *Klang* in *Klang*² VI 600 f; *Ehrenzweig*, System² I/1, 306; *Schubert* in *Rummel*, ABGB, § 1478 Rz 2). Dieser Grundsatz sollte durch die Vorschrift des Art 32 keine Änderung erfahren: Art 32 CMR will zwar objektiv klagbare Ansprüche aus einer Beförderung einer möglichst kurzen Verjährungszeit unterwerfen, aus dieser Konventionsbestimmung ergibt sich aber nicht, daß Leistungsansprüche, die noch gar nicht

geltend gemacht werden können, weil sie noch nicht entstanden sind, bereits vor ihrer Entstehung verjährt sein können. Aus Art 39 Abs 4 CMR ergibt sich vielmehr, wenn konkret auch nur für aufeinanderfolgende Frachtführer, daß auch die CMR den Grundsatz, daß die Verjährung von Rückgriffsansprüchen nicht vor tatsächlicher Zahlung durch den Rückgriffsberechtigten beginnen soll, anerkennt. Es besteht kein Anhaltspunkt dafür, daß diese allgemeine Regel gerade für Frachtverträge, die nicht den Bestimmungen des VI. Kapitels der CMR unterliegen, nicht gelten soll. Die Verjährung des Anspruches der klagenden Partei konnte damit nicht vor dem 15. 3. 1982 beginnen. Da die Klage innerhalb eines Jahres erhoben wurde, kann die Frage, ob der Regreßanspruch in einem Jahr, in drei Jahren oder in dreißig Jahren verjährt, auf sich beruhen.

* * *

Das Kernproblem der vorliegenden Entscheidung ist die Beantwortung der Frage, ob Art 32 Z 1 CMR auch für die Beurteilung des Beginns der Verjährungsfrist des Regreßanspruchs heranzuziehen ist oder ob die Verjährung von Regreßansprüchen durch Art 32 Z 1 CMR gar nicht geregelt ist, so daß insoweit eine Lücke besteht.

Die Untergerichte haben Art 32 Z 1 CMR für anwendbar gehalten; sie haben dadurch den Aspekt des Schuldnerschutzes betont. Art 32 Z 1 CMR liegt ein ähnlicher Gedanke wie § 933 ABGB zugrunde, der für Gewährleistungsansprüche kurze Fristen anordnet. Derjenige, der die vertragstypische Leistung erbringt, soll nach Ablauf einer bestimmten Frist die Gewißheit haben, daß gegen ihn keine Ansprüche mehr durchsetzbar sind. Er soll insbesondere davor bewahrt werden, daß sein Vertragsgegner behauptet, daß Mängel im Zeitpunkt der Übergabe schon vorhanden gewesen seien, während sie in Wahrheit erst *nach* Übergabe entstanden sind, was derjenige, der die vertragstypische Leistung erbracht hat, mit zunehmendem zeitlichen Abstand von der Übergabe immer schwerer beweisen kann.

Der Anwendungsbereich des Art 32 Z 1 CMR ist aber weiter als der des § 933 ABGB, da Art 32 Z 1 CMR sich nicht nur auf Ansprüche aus Mängeln bezieht, sondern die Verjährungsfrist für sämtliche vertragliche Ansprüche regelt. Keineswegs erforderlich für die Anwendung der Verjährungsregelung des Art 32 CMR ist, daß der Anspruch aus der CMR selbst abgeleitet wird.

Aus diesem umfangreichen Geltungsanspruch des Art 32 Z 1 CMR haben die Untergerichte abgeleitet, daß diese Norm auch auf Regreßansprüche anzuwenden sei, mag das auch in Einzelfällen zu Härten führen. In concreto sei die ab der Ablieferung laufende einjährige Frist nicht einmal unbillig, weil der Regreßgläubiger bereits 14 Tage nach der Ablieferung der Sache von der behaupteten Beschädigung erfahren habe.

Demgegenüber hat der OGH den Interessen des Gläubigers stärkeres Gewicht beigemessen. Da Art 32 CMR, wie schon der Verweis der Z 3 beweise, nicht als abschließende Regelung anzusehen sei, liege insofern eine Lücke vor. Diese sei durch das nationale Recht zu schließen. Nach herrschender österr. Meinung (Nachweise bei *Gamerith* in *Rummel*, ABGB I § 896 Rz 2) entstehe der Regreßanspruch aber erst durch die Zahlung des Regreßgläubigers an den geschädigten Dritten. Entsprechend der allgemeinen Regel des § 1478 ABGB könne aber ein Recht erst dann zu verjähren beginnen, wenn es „an sich schon ausgeübt hätte werden können“. Deshalb beginne die Verjährungsfrist des Regreßanspruchs erst mit der Zahlung des Regreßgläubigers an den geschädigten Dritten zu laufen. Im übrigen gehe auch Art 39 Z 4 CMR davon aus, daß die Verjährung des Rückgriffsanspruchs nicht vor der

tatsächlichen Zahlung durch den Rückgriffsberechtigten beginnen solle. Die Frage, ob der Regreßanspruch in einem, in drei oder in dreißig Jahren verjährt, hat der OGH bewußt offengelassen.

Die in dieser E vertretene Rechtsmeinung steht in krassem Gegensatz zu der einzigen veröffentlichten einschlägigen Vorentscheidung: In SZ 55/49 = EvBl 1982/162 hat ein Unterfrachtführer für einen Absender mehrere Warenlieferungen transportiert. Dieser verrechnete eine Warenlieferung sowohl dem Unterfrachtführer, der ihn damit betraute als auch einem anderen, der – zufälligerweise – letztlich für den gleichen Absender tätig war. Die Unterfrachtführer legten das bei ihren Ansprüchen gegenüber dem jeweils nächsten in der Kette zugrunde, so daß letztlich der Absender für den Transport ein und derselben Warensendung zweimal zahlen mußte. Als er das bemerkte, verlangte er von dem Frachtführer, dem er irrtümlich gezahlt hatte, das Geleistete nach § 1431 ABGB zurück.

Dieser verkündete dem Unterfrachtführer, an den er den „Auftrag“ weitergegeben hatte, den Streit. In diesem Prozeß drang der Absender mit seiner Leistungskondition durch. Im Regreßweg belangte der in Anspruch genommene Hauptfrachtführer den Unterfrachtführer. Die hier allein interessierende Frage der Verjährung des Regreßanspruchs löste der OGH so, daß er Art 32 Z 1 CMR unmittelbar anwendete und so zu einer Verjährung des Anspruchs gelangte. Als Begründung führte er an, daß die Alternative nur die allgemeine 30jährige Verjährungsfrist sei, wie sie nach österr. Recht für Bereicherungsansprüche gelte, was durch Art 32 CMR vermieden werden sollte.

Das unterschiedliche Ergebnis in den beiden Entscheidungen mag dadurch entstanden sein, daß der OGH einmal auch Überlegungen hinsichtlich der zeitlichen Erstreckung des Rückgriffsanspruchs anstellte, das andere Mal sich aber mit dieser Frage nicht beschäftigt hat. Während in der Vorentscheidung das Ergebnis einer 30jährigen Verjährungsfrist so abschreckend gewirkt hat, daß der OGH Art 32 Z 1 CMR unmittelbar anwendete, ist er in der vorliegenden Entscheidung – ohne diese Horrorvision vor Augen – zu einem wesentlich sachgerechteren gegenteiligen Ergebnis gelangt.

Auch in der Vorentscheidung wäre mE folgender Gedankengang angebracht gewesen: Wenn man schon nicht der Streitverkündung verjährungsunterbrechende Wirkung beimißt (so die hL: Nachweise bei *Schubert* in *Rummel*, ABGB II § 1497 Rz 9), wäre doch anzuerkennen gewesen, daß es sich um einen Rückersatzanspruch handelt, für den sowohl nach allgemeinem bürgerlichen Recht als auch nach Art 39 Z 4 CMR die Verjährung zu einem späteren Zeitpunkt zu laufen beginnt, als das in Art 32 Z 1 CMR angeordnet ist.

Ob dieser spätere Zeitpunkt in jedem Fall der der Zahlung ist, erscheint mE jedoch zweifelhaft. Das Interesse des Regreßschuldners, möglichst in zeitlicher Nähe zu dem behaupteten haftbar machenden Ereignis in Anspruch genommen zu werden, darf nämlich nur insoweit hintangestellt werden, als dies die berechtigten Interessen des Gläubigers unbedingt gebieten. Das ist aber nur so lange der Fall, als der Regreßgläubiger nicht weiß, ob er dem geschädigten Dritten ersatzpflichtig wird. Sobald aber der Regreßgläubiger vom Umfang seiner Verpflichtung gegenüber dem geschädigten Dritten Kenntnis hat, liegt es nur noch bei ihm, ob er den potentiell bereits entstandenen Regreßanspruch durch Zahlung an den geschädigten Dritten zum Leben erweckt, so daß er gegen den Regreßschuldner mit einem Leistungsbegehren vorgehen kann. ME ist daher in Modifizierung der vom OGH vertretenen Ansicht nicht auf den Zeitpunkt der Zahlung, sondern auf den des Feststehens des Anspruchs des Dritten gegen den Regreßgläubiger abzustellen.

Wenn der OGH seinen Verweis auf Art 39 Z 4 CMR ernst nimmt und daraus ein Argument für seine Ansicht gewinnen will, daß der Regreßanspruch mangels Entstehung nicht vor dem Zeitpunkt der Zahlung des Regreßgläubigers zu verjähren beginne, so ist ihm zu entgegnen, daß Art 39 Z 4 CMR für den Fall der gerichtlichen Streitaustragung auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Urteils abstellt, also auf jenen Zeitpunkt, zu dem für den Regreßgläubiger feststeht, wieviel er dem geschädigten Dritten schuldet. Eine unterschiedliche verjährungsrechtliche Behandlung von gerichtlicher und außergerichtlicher Streitaustragung sollte mE möglichst vermieden werden, so daß die Differenzierung des Art 39 Z 4 CMR (wo auf den Zeitpunkt der Zahlung im Fall außergerichtlicher Streitaustragung abgestellt wird) als wenig sachgerecht und daher keinesfalls analogiefähig anzusehen ist.

Für die hier vertretene Ansicht der Maßgeblichkeit des Zeitpunkts des Feststehens der Verpflichtung des Regreßgläubigers gegenüber dem geschädigten Dritten spricht schließlich noch die allgemeine verjährungsrechtliche Regel, die den Beginn der Verjährung mit dem Zeitpunkt beginnen läßt, zu dem es allein beim Gläubiger liegt, daß der Anspruch noch nicht durchsetzbar ist. Das ist aber nicht nur im Fall der Ausstellung einer Rechnung bei einem Vertrag gegeben, bei dem das Entgelt nicht von vornherein ziffernmäßig feststeht (vgl dazu OGH SZ 52/137), sondern auch dann, wenn die Entstehung des Regreßanspruchs von der Zahlung des Regreßgläubigers abhängig ist.

Obwohl der OGH die Frage der zeitlichen Erstreckung des Rückersatzanspruchs ungeachtet einer ständigen Rechtsprechung, die eine 30jährige Frist ab dem Zeitpunkt der Zahlung annimmt (Nachweise bei *Gamerith in Rummel*, ABGB I § 896 Rz 11), offengelassen hat, soll im Rahmen der Glosse dazu noch kurz Stellung genommen werden, weil die unmittelbare Anwendung des Art 32 Z 1 CMR in der Vorentscheidung SZ 55/49 offensichtlich dadurch beeinflusst war, daß man ansonsten zu einer 30jährigen Verjährungsfrist gelangt wäre, was man jedenfalls für den Bereich der CMR als nicht sachgerecht empfunden hat.

Während die herrschende Meinung also davon ausgeht, daß der Rückgriffsanspruch der allgemeinen 30jährigen Frist unterliegt, die ab dem Zeitpunkt der Zahlung zu laufen beginnt, hält *Koziol* (Haftpflichtrecht² I 302 f, 322; ihm vorsichtig folgend *Schubert in Rummel*, ABGB II § 1489 Rz 2) § 1358 ABGB zur Beurteilung der Rechtsfolgen des Regreßanspruchs für anwendbar. Der Regreßanspruch ist nach dieser Ansicht nichts anderes als der übergeleitete Schadenersatzanspruch des geschädigten Dritten gegen den Regreßgläubiger.

ME ist diese Schlußfolgerung für das Verjährungsrecht nur insofern zu modifizieren, als mit Hilfe der aus einer Analogie zu den §§ 6 AHG und 6 DHG gewonnenen Ablaufshemmung dem Regreßgläubiger jedenfalls sechs Monate zur Durchsetzung eines Rückersatzanspruchs zuzubilligen sind (zur näheren Begründung dieses Ergebnisses vgl *Ch. Huber*, Die Verjährung von gesetzlichen Rückersatzansprüchen, JBI 1985, 395 ff; 467 ff; 531 ff).

Wendet man diesen Ansatz auf das sich hier stellende Problem an, gelangt man zu einem durchaus sachgerechten Ergebnis: Der im Weg der Legalzession übergehende Anspruch, der gemäß Art 32 Z 1 CMR mit einem Jahr befristet ist, wird hinsichtlich des Ablaufs seiner Verjährung nur insoweit gehemmt, als dem Regreßgläubiger ein Mindestmaß an Überlegungsfrist (sechs Monate) bleiben muß, um die weiteren Voraussetzungen seines Rückgriffsanspruchs klären und sodann die Klage einbringen zu

können. Dem der CMR entnehmbaren Anliegen, die Verjährungsfrist im Interesse des Schuldners möglichst kurz zu halten, wird dadurch weitgehend entsprochen.

Christian Huber

§§ 17 und 59 a UrhG: Auch die Einspeisung und Weiterleitung eines Satellitenprogramms in ein TV-Kabelnetz ist eine Rundfunksendung iS des § 17 Abs 1 UrhG und bedarf daher der Gestattung durch den Urheber. Die Lizenzbestimmung des § 59 a UrhG betrifft nur den Fall, daß eine „vorgelagerte“ Rundfunksendung weitergeleitet wird. An einer solchen fehlt es aber, wenn ein Programm, das vorher nicht der Öffentlichkeit wahrnehmbar gemacht wurde, zu einem Fernmeldesatelliten gesendet wird, dessen Signale nur von der Post- und Telegraphenverwaltung empfangen werden, mag auch der Empfang durch Einzelpersonen bei großem technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich sein.

OGH 4. 2. 1986, 4 Ob 354/85 (OLG Wien 22. 3. 1985, 3 R 17/85; HG Wien 25. 10. 1984, 17 Cg 27/84)

Die klagende Partei ist eine Verwertungsgesellschaft nach dem VerwertGesG. Die beklagten Parteien betreiben ein Kabel-TV Netz in Wien; sie leiten sowohl Programme des ORF als auch ausländische Rundfunksendungen über ihr Kabelnetz weiter.

Die klagende Partei begehrt mit der vorliegenden Klage, die beklagten Parteien zur ungeteilten Hand schuldig zu erkennen, zu den näher angeführten Zeitpunkten durch Angabe der Anzahl der an ihr Kabel-TV-Netz angeschlossenen Teilnehmer und der Dauer des von ihr weitergeleiteten Satellitenprogramms „Sky-Channel“ Rechnung zu legen; ferner je Stunde der Weitersendung des erwähnten Satellitenprogramms einen Betrag von 1,32 Groschen pro Teilnehmer an ihrem Kabel-TV-Netz auf die näher bezeichnete Weise nach den Ergebnissen der Rechnungslegung an die klagende Partei zu zahlen.

Seit Jänner 1984 speisen die beklagten Parteien in das von ihnen betriebene Kabelnetz ein „Sky-Channel“ genanntes Programm ein. Dieses Programm wird von der britischen Firma Satellite-TV Ltd (SATV) in der Weise gestaltet, daß sie selbst fertige Bänder – meist amerikanischen Ursprungs – einkauft und sodann über automatisch gesteuerte, in London befindliche Bandmaschinen über ein Kabel zum Post- bzw Fernmeldeturm in London sendet. Nach dem Codieren der Signale – dies soll ein unbefugtes Empfangen des Programms verhindern – werden diese Signale mittels Hertz'scher Wellen zu dem geostationär in einer Entfernung von rund 36.000 km über dem Erdäquator hängenden Satelliten ECS 1 gesendet. Von diesem hauptsächlich auf Mitteleuropa gerichteten Satelliten empfangen dann die mit einem Decoder ausgestatteten europäischen Postverwaltungen bzw sonstigen autorisierten Unternehmen, in Österreich aber nur die Post- und Telegraphendirektion Wien, diese Signale. Nach dem Decodieren der Signale gibt die genannte Direktion die Signale an die beklagten Parteien weiter, die sie dann in das von ihnen betriebene Kabelnetz einspeisen. Technisch wäre es möglich, daß jedermann mit Hilfe von entsprechend großen Antennen die Signale des codierten Sky-Channel-Programms empfängt und mit Hilfe eines von der SATV zur Verfügung gestellten Decoders in Bild und Ton umsetzt. In der gleichen Weise wird das Sky-Channel-Programm über den Satelliten ECS 1 auch in Großbritannien selbst empfangen und nach Decodierung integral, das heißt gleichzeitig, unverändert und vollständig, in das dortige Kabelnetz eingespeist. Das genannte Programm wird ausschließlich in englischer Sprache angeboten; es umfaßt vorwiegend Musiksendungen.